



INFORMATIONEN ZU NRP-FINANZHILFEN FÜR INTERREG-V-B-TEILNAHMEN (2014–2020)

Dokument aktualisiert am 8. Juni 2015

Interreg B und die EU-Kohäsionspolitik

Interreg ist – wie ESPON, INTERACT und URBACT – ein Entwicklungsinstrument im Rahmen der Europäischen territorialen Zusammenarbeit (ETZ). Die europäische Kohäsionspolitik, zu der die ETZ gehört, verfolgt zwei Ziele: den Abbau von regionalen Disparitäten und die Förderung der regionalen Wirtschaft.

Die Teilnahme der Schweiz an INTERREG-V-B

Die Schweiz ist im Rahmen der Neuen Regionalpolitik (NRP) des Bundes an zwei transnationalen Interreg VB-Programmen beteiligt: dem Programm Alpenraum (ASP) und dem Programm Nordwesteuropa (NWE). Ziel der NRP ist die Wettbewerbsfähigkeit bestimmter Gebiete – ländliche Regionen, Berg- oder Grenzgebiete – zu verbessern und durch Wertschöpfung in diesen Regionen Arbeitsplätze zu schaffen und zu erhalten. Indirekt will die NRP auch zur dezentralen Besiedlung der Schweiz beitragen und regionale Ungleichheiten beseitigen. Da die Interreg-B-Programme zu den Zielen der NRP beitragen können, verfügt der Bund über ein Budget, um die Teilnahme von Schweizer Partnern an NRP-konformen Interreg VB-Projekten sowie an Interreg VB-Projekten von nationaler strategischer Bedeutung zu unterstützen.

Das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) ist für die Schweizer Teilnahme an den Interreg VB-Programmen beauftragt: Es vertritt die Schweiz in den Programmorgans, unterstützt und berät Schweizer Partner und entscheidet über Finanzhilfen des Bundes im Rahmen der NRP. Diese liegen in der Verantwortung des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) und untersteht dem Bundesgesetz über Regionalpolitik (SR 901.0)

Finanzielle Unterstützung

Schweizer Interreg VB-Projektpartner können keine Unterstützung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) beanspruchen. Es besteht aber die Möglichkeit einer Finanzhilfe des Bundes über den Fonds für Regionalentwicklung im Rahmen der NRP.

Finanzierungsbedingungen

Damit Projektpartner Gelder aus dem Fonds für Regionalentwicklung beantragen können, müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

- Der Projektpartner muss von einem oder mehreren Kantonen oder/und einer oder mehreren Gemeinden mindestens im Umfang des beantragten Bundesbeitrags finanziell unterstützt werden. Kantone können Gelder, die sie im Rahmen der Neuen Regionalpolitik vom SECO erhalten haben, nicht als Kofinanzierung einer Interreg B-Bundeshilfe geltend machen.
- Das Projekt soll:
 - das unternehmerische Denken und Handeln in einer Region fördern;
 - die Innovationsfähigkeit in einer Region stärken;
 - regionale Potenziale ausschöpfen und Wertschöpfungssysteme aufbauen oder verbessern; oder
 - die Zusammenarbeit unter öffentlichen und privaten Institutionen, unter Regionen und mit den Agglomerationen fördern.

- Bauprojekte und reine Forschungsprojekte erhalten keine Finanzhilfen.
- Empfängerinnen und Empfänger von Finanzhilfen haben sich angemessen mit eigenen Mitteln am Projekt zu beteiligen.
- Ausserdem muss das Projekt mindestens einen der unten stehenden thematischen Bereiche behandeln.

Thematische Bereiche

Um im Rahmen der NRP eine Finanzhilfe zu erhalten, muss das Interreg B Projekt ein Thema der NRP „Standard“ Projekte behandeln oder von nationaler strategischer Bedeutung sind.

NRP „Standard“ Projekte:

- Verbesserung der Innovation und der Kompetitivität als Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung;
- Internationale Vernetzung von Schweizer Unternehmen und deren Anbindung an den internationalen Markt;
- Generierung von Wertschöpfung aus natürlichen Ressourcen und kulturellen Gütern;
- Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Regionen und deren Rahmenbedingungen oder
- Verbesserung transnationaler Wertschöpfungsketten.

Projekte von nationaler strategischer Bedeutung

Projekte, die letztgenanntes Kriterium nicht erfüllen, können über die NRP gefördert werden, wenn sie von nationaler strategischer Bedeutung sind. Die nationale strategische Bedeutung ist unter folgenden Bedingungen gegeben: das Projekt trägt zu einer Strategie eines Bundesamtes bei und hat eine nationale Tragweite. Projekte, die von einem Bundesamt mitfinanziert sind, werden bevorzugt. Es muss sich mit mindestens einem der folgenden Themen befassen:

- Grundversorgung
- „Low-Carbon“-Mobilität und Transport
- Ökologische Konnektivität
- Ressourcenmanagement
- Transnationale Zusammenarbeit der Hochschulen
- Energieeffizienz
- Angebotsstruktur im Tourismus

Bei der Einreichung des Gesuchsformulares ist die nationale strategische Bedeutung aufzuzeigen.

Gesucheinreichung

Das Gesuchsformular für die zweite Stufe ist beim ARE erhältlich. Einsendeschluss für die Einreichung des Gesuchsformulares werden vom ARE für jede Projektausschreibung gesetzt. Beteiligen sich mehrere Schweizer Partner am gleichen Projekt, ist ein gemeinsames Unterstützungsgesuch einzureichen. Das ARE ist über weitere Finanzhilfen für das Projekt zu informieren.

Das ARE begrüsst vor der Eingabe ein Treffen mit den Projektpartnern, um die einzelnen Aspekte einer Interreg B-Teilnahme zu besprechen.

Entscheid

Über die Finanzhilfe entscheidet das ARE. Neben den oben genannten Voraussetzungen sind die Qualität des Projekts und der Partnerschaft wichtige Punkte. Die Finanzhilfe wird nur geltend, wenn das Projekt auf europäischer Ebene durch den zuständigen Ausschuss des Interreg VB-Programms bewilligt wird.

Im Fall einer NRP-Kofinanzierung ist es wichtig zu wissen, dass:

- Die Zusammenarbeit zwischen dem ARE und dem Projektträger wird in einer Projektvereinbarung festgehalten. In dieser wird auch das Kostendach festgelegt.
- die Abrechnung nach effektivem und nachgewiesenem Aufwand erfolgt. Die Rechnungsstellung erfolgt einmal jährlich bis spätestens Mitte November zuhanden des ARE. Die letzten 20% des totalen Bundesbeitrages werden erst nach der Genehmigung der Schlussabrechnung, des Schlussberichts sowie des Revisionsberichts ausbezahlt.
- Der Projektträger verpflichtet sich, entsprechend der Vorgaben von ARE und SECO regelmässig Bericht zum Fortschritt des Projekts zu erstatten.
- Kontrollen durch der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) und der Kantonalen Finanzkontrolle möglich sind.

Andere Finanzierungsquellen

Schweizer Projektpartner können sich auch ohne NRP-Finanzhilfe an einem Interreg VB-Projekt beteiligen.

Schweizer Partner können ihre Projekte unabhängig von der NRP-Unterstützung aus weiteren Quellen finanzieren: private Fonds, Unterstützung anderer Bundesämter, usw.

Bei Projekten mit NRP-Finanzhilfe sind dem ARE die übrigen Finanzierungsquellen zu melden.

Rechtliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen der Schweizer Teilnahme an Interreg sind das Bundesgesetz über Regionalpolitik (SR 901.0) und die Verordnung über Regionalpolitik (SR. 901.021). Des Weiteren gilt der Bundesbeschluss des jeweils aktuellen Mehrjahresprogramms des Bundes zur Umsetzung der Neuen Regionalpolitik als Grundlage.

Kontakt und weitere Informationen

Kontaktperson in der Schweiz

Sébastien Rieben
 Bundesamt für Raumentwicklung ARE
 3003 Bern
 Tel. +41 58 462 40 78
sebastien.rieben@are.admin.ch

Programm-Webseiten

Alpenraum: www.alpine-space.eu
 Nordwesteuropa: www.nweurope.eu

Informationen zur Neuen Regionalpolitik (NRP) und Interreg in der Schweiz

regiosuisse: www.regiosuisse.ch
 Interreg (regiosuisse): www.interreg.ch